



LESEFASSUNG Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz)

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Die Lesefassung berücksichtigt:

- 1. die am 11.10.2019 in Kraft getretene Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) vom, 9.10.2019 (veröffentlicht im Internet der Stadt Waren (Müritz) am 10.10.2019)**
- 2. die am 06.11.2020 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) vom 05.11.2020 (veröffentlicht im Internet der Stadt Waren (Müritz) am 05.11.2020)**
- 3. die am 09.02.2022 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) 08.02.2022 (veröffentlicht im Internet der Stadt Waren (Müritz) am 08.02.2022)**
- 4. die am 14.04.2023 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) 11.04.2023 (veröffentlicht im Internet der Stadt Waren (Müritz) am 13.04.2023)**
- 5. die am 24.07.2024 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) 22.07.2024 (veröffentlicht im Internet der Stadt Waren (Müritz) am 23.07.2024)**
- 6. die am 06.03.2026 in Kraft getretene 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) 04.03.2026 (veröffentlicht im Internet der Stadt Waren (Müritz) am 05.03.2026)**

§ 1 Name, Stadtgebiet (§ 8 KV M-V)

- (1) Die Stadt führt den Namen Waren (Müritz).
- (2) Zum Stadtgebiet gehören:
 - die Stadt Waren (Müritz),
 - die Ortsteile Warenschhof, Alt Falkenhagen, Neu Falkenhagen, Jägerhof, Rügeband, Schwenzin, Eldenholz und Eldenburg.
- (3) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 9 KV M-V)

- (1) Das Wappen der Stadt Waren (Müritz) zeigt in Gold die Front einer gezinnten roten Rundmauer mit offenem Tor und zwei großen, spitzbedachten Zinntürmen auf grünem Anger, bespült von blauen Wellen; zwischen den Türmen auf der Mauer die vordere Hälfte eines her schauenden, nach rechts schreitenden schwarzen Stiers mit silbernen Hörnern und goldener Krone; über dem Haupt des Stieres ein schwebender blauer Topfhelm mit zwei an gekreuzten grünen Stangen befestigten Pfauenfederrosetten in natürlichen Farben.

- (2) Die Flagge der Stadt Waren (Müritz) ist gleichmäßig längsgestreift in Blau, Gelb und Rot. Auf dem gelben Streifen liegt in der Mitte, zu jeweils zwei Dritteln in den blauen und roten Streifen übergehend, das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt und die Umschrift: STADT WAREN (MÜRITZ)
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Näheres ist in den Richtlinien über die Verwendung des Stadtwappens geregelt.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner (§ 16 KV M-V)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen oder die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten entsprechend § 13 Öffentliche Bekanntmachungen. In Fällen von besonderer Bedeutung, insbesondere mit finanziellen Auswirkungen für die Einwohnerinnen oder die Einwohner, hält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Einwohnerversammlungen ab. In Einwohnerversammlungen ist den Einwohnerinnen oder den Einwohnern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Einwohnerversammlungen können auch begrenzt auf Ortsteile/Teilbereiche der Stadt durchgeführt werden.

§ 3a Einwohnerfragestunde (§ 17 (1) KV M-V)

- (1) Einwohnerfragestunden finden im öffentlichen Teil jeder ordentlichen Stadtvertretersitzung und jeder ordentlichen Sitzung der beratenden Ausschüsse statt. Die Dauer der Fragestunde richtet sich nach der Zahl der eingereichten Fragen. Sie beträgt längstens eine halbe Stunde.
- (2) Zulässig sind Fragen, Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein und sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beschränken. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Tagesordnungspunkte der jeweiligen Stadtvertretersitzung beziehen.
- (3) Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen oder Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Waren (Müritz) ist, wer im Stadtgebiet gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wohnt. Diese Redeberechtigung gilt entsprechend für Besitzerinnen oder Besitzer sowie Nutzerinnen oder Nutzer von Grundstücken und für Gewerbetreibende im Stadtgebiet, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben sowie für juristische Personen und Personenvereinigungen. Bestehen Zweifel, dass die fragestellende Einwohnerin oder der fragestellende Einwohner der Stadt ist, so hat sich diese oder dieser gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten bzw. Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzenden auszuweisen. Bestehen Zweifel, dass die fragestellende oder der fragestellenden Besitzerin oder Besitzer sowie Nutzerin oder Nutzer von Grundstücken oder Gewerbetreibende / Gewerbetreibender ist, kann die oder der Stadtpräsident bzw. Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzender verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird.
- (4) Die Fragen können der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten fünf Tage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden oder während der Einwohnerfragestunde mündlich gestellt werden. Dazu reicht die Einwohnerin oder der Einwohner ihren/seinen Namen, ihre/seine Adresse sowie die Fragen schriftlich, elektronisch oder telefonisch bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten bzw. Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzenden ein.
- (5) Die Fragende oder der Fragende ist berechtigt, bis zu zwei Ergänzungs- oder Zusatzfragen zu stellen. Die Redezeit je Einwohnerin oder Einwohner beträgt bis zu drei Minuten. Die Frage ist

zuerst zu stellen. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsidenten bzw. Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzender achtet konsequent auf die Einhaltung der Redezeit.

- (6) Schriftliche Anfragen werden im Rahmen der Einwohnerfragestunde mündlich beantwortet, wenn die Fragestellende oder der Fragesteller anwesend ist. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, hat innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Beantwortung zu erfolgen; soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellenden erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 c der Datenschutz- Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (7) Eine Aussprache über Fragen, Vorschläge und Anregungen findet nicht statt.
- (8) Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten bzw. Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzenden obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie oder er kann einer Fragestellenden oder einem Fragesteller das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

§ 3b **Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern** **(§ 17 Abs. 2 KV M-V)**

Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen oder Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 **Stadtvertretung** **(§§ 22, 28 KV M-V)**

- (1) Die Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Stadtvertretung.
- (2) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen oder Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung sowie eine erste und eine zweite Stellvertreterin oder einen ersten und zweiten Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.
- (5) Die Stadtvertretung bildet zur Unterstützung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten ein Präsidium. Mitglieder des Präsidiums sind die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, seine beiden gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der bisher nicht vertretenen Fraktionen. Diese weiteren Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag ihrer Fraktion benannt.
- (6) Dem Präsidium obliegen geschäftsführende Aufgaben. Es steht der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten beratend und unterstützend zur Seite.

§ 5 **Sitzungen der Stadtvertretung** **(§§ 29, 34 KV M-V)**

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen auszuschließen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nichtaufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung müssen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Anhörungen gemäß § 17 Abs. 2 KV M-V sind drei Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtvertretung bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten einzureichen.
- (5) Das Verfahren zum Ablauf der Sitzung der Stadtvertretung regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 **Hauptausschuss** **(§ 35 KV M-V)**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als stimmberechtigte Vorsitzende oder stimmberechtigter Vorsitzender vierzehn Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung benennt neben diesen bis zu vierzehn weitere Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion sind berechnigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreter-Pool).
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei
 1. Bauleistungen über 500.000,00 Euro,
 2. Liefer- und Dienstleistungen über 250.000,00 Euro,
 3. freiberufliche Leistungen über 125.000,00 Euro.
- (4) Der Hauptausschuss koordiniert die Beratungsfolge für die Vorlagen der Stadtvertretung. Die Festlegungen des § 22 KV M-V bleiben hiervon unberührt. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes und der genehmigten Haushaltssatzung:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 30.000,00 Euro, Verträge mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bedürfen stets der Genehmigung des Hauptausschusses, soweit nicht die Stadtvertretung zuständig ist,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro,
 3. im Rahmen der Nr. 3 bei der Verfügung über Gemeindevermögen,
 - a) bei Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen bzw. grundstücksgleichen Rechten sowie der Bestellung von grundstücksgleichen Rechten und Schenkungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,
 - b) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 1,0 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro,
 - c) bei Verpachtung (außer Erbbaupacht) und vergleichbaren Rechtsgeschäften innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 200.000,00 Euro, wobei sich die Wertgrenze aus dem Produkt der Pachtdauer in Jahren und dem jährlichen Pachtzins ergibt und
 - d) entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen über 50.000,00 Euro mit Ausnahme von Holz (Stadtforst)
 4. im Rahmen der Nr. 4 bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro,
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 250.000,00 Euro bis 750.000,00 Euro,
 6. bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne § 44 Abs. 4 KV M-V über deren Annahme oder Vermittlung innerhalb einer Wertgrenze von 100 Euro bis 1.000 Euro,
 7. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro im Einzelfall,
- (5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze
- von 50.000,00 Euro
bis 250.000,00 Euro.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV.
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich (§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend).

§ 7 **Beratende und weitere Ausschüsse** **(§ 36 KV M-V)**

- (1) Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden.

- (2) Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) bildet gemäß § 36 KV M-V folgende ständige Ausschüsse:

Name	Aufgabengebiet
Finanz- und Grundstücksausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Grundstücksangelegenheiten, Beteiligungsverwaltung
Stadtentwicklungsausschuss	Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, einschließlich der Angelegenheiten der Widmung, Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Straßen, Denkmalpflege, kommunale Wärmeplanung
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), Probleme der Kleingartenanlagen, Friedhofsangelegenheiten, erneuerbare Energieversorgung, Einziehung/Teileinziehung von öffentlichen Straßen
Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung, Jugendförderung, Sportentwicklung, Angelegenheiten der Kindertagesstätten, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Sozialwesen, Schutz und Förderung der Familie sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Jahresrechnung, Einhaltung des Haushaltsplanes, Einhaltung der Vorschriften über die Verwaltung
Petitionsausschuss	Petitionen von Bürgern, Interessensgruppen, Initiativen und Vereinen Bürgerbeschwerden, Anträge, Eingaben und Anregungen, gibt Empfehlungen an die Fachausschüsse ab

- (3) Die ständigen in Absatz 2 genannten Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus jeweils neun Personen (= Ausschussmitglieder) zusammen. Von den neun Ausschussmitgliedern müssen mindestens fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter sein. Es dürfen höchstens vier Ausschussmitglieder sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner sein. Die Stadtvertretung benennt für die in Absatz 2 genannten Ausschüsse jeweils neun stellvertretende Ausschussmitglieder. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktionen sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreter-Pool). Die Anzahl der sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner als stellvertretende Ausschussmitglieder darf die Anzahl der Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter als stellvertretende Ausschussmitglieder nicht erreichen.
- (4) Soweit nicht durch Gesetz vorgeschrieben, werden daneben zeitweilige und weitere, nicht in Absatz 2 genannte Ausschüsse bei Bedarf eingerichtet und die Aufgaben durch Beschluss der Stadtvertretung konkretisiert. Die Anzahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll der Anzahl der in

der Stadtvertretung vertretenden Fraktionen entsprechen. Diese Ausschüsse setzen sich jedoch aus mindestens drei Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern zusammen. Daneben werden aus der Mitte der Stadtvertretung eine der Ausschussmitglieder entsprechende Anzahl an stellvertretenden Ausschussmitgliedern benannt.

- (5) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich (§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend).

§ 8 Niederschlagungen von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt Waren (Müritz) können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages der Schuldnerin oder des Schuldners.
- (2) Bei der Niederschlagung handelt es sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruchs führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an die Schuldnerin oder den Schuldner ist nicht erforderlich. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen.
- (3) Ansprüche dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.
- (4) Für befristete Niederschlagungen ist eine regelmäßige Überwachung durch das Fachamt zu gewährleisten. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg hat.

Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

- (5) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,
 - wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, z. B. nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldnerin bzw. Haftungsschuldner.
 - wenn die Schuldnerin oder der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen.
 - wenn die Schuldnerin oder der Schuldner verstorben ist.
 - wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (6) Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn die rückständigen Beträge weder von der Schuldnerin oder vom Schuldner noch von einem Dritten (z. B. im Wege der Haftung) eingezogen werden können.
- (7) Bis zum Erlöschen des Anspruchs ist eine jederzeitige Geltendmachung möglich.
- (8) Ansprüche können niedergeschlagen werden
 - von der Amtsleiterin oder vom Amtsleiter bis 500,00 €
 - von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister ab 501,00 €.

- (9) Der Nachweis über die niedergeschlagenen Ansprüche ist in der Kasse zentral zu führen.

§ 9
Bürgermeister
(§§ 37, 38 KV M-V)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze in

1. § 6 Abs. 3
2. § 6 Abs. 4 Nr. 1
3. § 6 Abs. 4 Nr. 2
4. § 6 Abs. 4 Nr. 3a
5. § 6 Abs. 4 Nr. 3b
6. § 6 Abs. 4 Nr. 3c
7. § 6 Abs. 4 Nr. 3d
8. § 6 Abs. 4 Nr. 4
9. § 6 Abs. 4 Nr. 5
10. § 6 Abs. 4 Nr. 6
11. § 6 Abs. 4 Nr. 7
12. § 6 Abs. 5

dieser Hauptsatzung.

- (3) Erklärung der Stadt Waren (Müritz) im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von

25.000,00 Euro/Jahr
bei wiederkehrenden

und bis zu

25.000,00 Euro
bei einmaligen Verpflichtungen

können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze je Einzelfall bei

50.000,00 Euro.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung von 190,00 Euro.

§ 10
Stellvertreter des Bürgermeisters
(§ 40 KV M-V)

- (1) Die Stadtvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

- (3) Die erste Stadträtin oder der erste Stadtrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro, die zweite Stadträtin oder der zweite Stadtrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte (§ 41 KV M-V)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 7 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen;
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt;
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen;
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Entschädigung (§§ 27, 71 KV M-V)

- (1) Die Entschädigung der Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter, der sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner sowie der sonst ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürger wird durch die Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 600,00 Euro. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 250,00 Euro.
- (3) a) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern in der EntschVO nicht anders festgelegt, für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung,
 - der Ausschüsse, in die sie benannt sind,
 - ihrer Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro. Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter erhalten zusätzlich einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 120,00 EUR, sofern sie keine Empfängerin oder kein Empfänger einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung sind.

b) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten, sofern in der EntschVO nichts anderes festgelegt ist, für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.

- c) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie benannt sind sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.
- (4) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro.
- (5) Sitzungsgelder werden in voller Höhe gezahlt, soweit die Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter bzw. Ausschussmitglieder mindestens die halbe Zeit an der jeweiligen Sitzung gemäß der Sitzungsniederschrift teilgenommen haben. Sitzungsgelder werden zu 50 % gezahlt, soweit die Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter bzw. Ausschussmitglieder weniger als die halbe Zeit an der jeweiligen Sitzung gemäß der Sitzungsniederschrift teilgenommen haben.
- (6) Empfangsberechtigte von funktions- oder sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse und Sitzungen der Fraktionen eine pauschalierte Reisekostenentschädigung von 3,00 Euro.
- (7) Jährlich erhalten alle Fraktionen folgende Zuwendungen:
- | | |
|---|-------------|
| - Sockelbetrag pro Fraktion | 500,00 Euro |
| - für jede Stadtvertreterin oder jeden Stadtvertreter in einer Fraktion | 250,00 Euro |
- (8) Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V sind Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer privaten Rechtsform an die Stadt abzuführen, die den Betrag von 300,00 Euro (für jedes Mitglied) bzw. 400,00 Euro (für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Sitzung leitet) pro Sitzung überschreiten. Gesellschaften, in denen keine Beträge pro Sitzung gezahlt werden, sondern die Vergütung für das ganze Jahr gewährt wird, sind Entschädigungen, die den Betrag von 3.000,00 Euro (für jedes Mitglied) bzw. 4.500,00 Euro (für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden) überschreiten, abzuführen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite der Stadt Waren (Müritz) <http://www.waren-mueritz.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse Stadt Waren (Müritz), Der Bürgermeister, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Darüber hinaus informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Stadt über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten im „Warener Wochenblatt“. Dieses erscheint vierzehntägig, in den Monaten Juli und August jeweils nur 1 Mal, wird in die Haushalte der Stadt und ihrer Ortsteile geliefert und ist in der Stadtverwaltung, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) kostenlos erhältlich. Das „Warener Wochenblatt“ kann einzeln bzw. im Abonnement in der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz), kostenpflichtig angefordert werden.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas

Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am Historischen Rathaus, Neuer Markt 1, und der Stadtverwaltung, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz).
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der in Absatz 6 genannten Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden in der Form nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (9) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Ausdruck im „Warener Wochenblatt“, dem Mitteilungsblatt der Stadt Waren (Müritz). Dieses erscheint vierzehntägig, in den Monaten Juli und August jeweils nur 1 Mal, wird in die Haushalte der Stadt und ihrer Ortsteile geliefert und ist in der Stadtverwaltung, Zum Amtsbrink 1, kostenlos erhältlich. Das Mitteilungsblatt kann einzeln bzw. im Abonnement in der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz), kostenpflichtig angefordert werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit dem Ablauf des Erscheinungstages.

§ 14 **Elektronische Kommunikation** **(§ 173a KV M-V)**

- (1) Erklärungen, durch welche die Stadt Waren (Müritz) verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form unter der Maßgabe abgegeben werden, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- (2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

§ 15 **Schlussbestimmungen**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.